

Lutz Wiederhold

Das Rechtslexikon *Qawā'id al-fiqh* und sein Autor

Bonn University Press



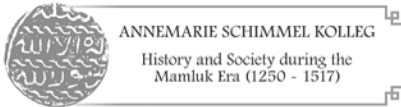
V&R

V&R Academic

Mamluk Studies

Volume 11

Edited by Stephan Conermann and Bethany J. Walker



Editorial Board: Thomas Bauer (Münster, Germany), Albrecht Fuess (Marburg, Germany), Thomas Herzog (Bern, Switzerland), Konrad Hirschler (London, Great Britain), Anna Paulina Lewicka (Warsaw, Poland), Linda Northrup (Toronto, Canada), Jo van Steenbergen (Gent, Belgium)

Lutz Wiederhold

Das Rechtslexikon *Qawā'id al-fiqh* und sein Autor

Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der Zeit
Badraddīn az-Zarkašīs (st. 794/1392)

Herausgegeben und eingeleitet von Stephan Conermann

V&R unipress

Bonn University Press



Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available online: <http://dnb.d-nb.de>

ISSN 2198-5375

ISBN 978-3-8471-0361-5

ISBN 978-3-8470-0361-8 (e-book)

ISBN 978-3-7370-0361-2 (V&R eLibrary)

You can find alternative editions of this book and additional material on our website: www.v-r.de

**Publications of Bonn University Press
are published by V&R unipress GmbH.**

Sponsored by the Annemarie Schimmel College.

© 2016, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen, Germany / www.v-r.de
All rights reserved. No part of this work may be reproduced or utilized in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, recording, or any information storage and retrieval system, without prior written permission from the publisher.

Printed in Germany.

Cover image: University Library building in Halle (Saale) © Michael Hanke.

The cover image is open access licensed under a CC-BY-SA International license. For a copy of this license go to <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>.

Printed and bound by CPI buchbuecher.de GmbH, Zum Alten Berg 24, D-96158 Birkach, Germany.

Printed on aging-resistant paper.

Inhalt

Rechtskultur(en) während des Mamlukensultanates. Zur Einordnung der Promotionsschrift von Lutz Wiederhold	7
Verwendete Abkürzungen und Zeichen	29
Vorwort	31
Einleitung	33
1. Muḥammad b. Bahādur az-Zarkašī und sein Buch <i>Qawā'id al-fiqh</i> . .	41
1.1. Biobibliographische Notizen zu Muḥammad b. Bahādur az-Zarkašī	41
1.2. Kurze Charakteristik des literarischen Schaffens az-Zarkašīs . . .	48
1.3. Az-Zarkašī als Lehrer und sein Einfluß auf Schriften späterer Autoren	52
1.4. Das Buch <i>Qawā'id al-fiqh</i>	54
1.4.1. Die Handschriften	57
2. Ausgewählte Stichwörter der <i>Qawā'id</i>	59
2.1. Arabischer Text	59
2.1.1. المقدمة [1b]	59
2.1.2. الاجتهاد [5a]	61
2.1.3. البدعة [a23]	62
2.1.4. تصرف الحاكم [b35]	63
2.1.5. التقليد [b49]	64
2.1.6. الحكم [a62]	65
2.1.7. حكم الحاكم [b62]	65
2.2. Übersetzung ins Deutsche	66
2.2.1. <i>Muqaddima</i> (Blatt 1 b)	66
2.2.2. <i>Al-iğtihād</i> (Blatt 5 a)	69

2.2.3. <i>Al-bid'a</i> (Blatt 23 a)	75
2.2.4. <i>Taşarruf al-ḥākim</i> (Blatt 35b)	78
2.2.5. <i>At-taqlīd</i> (Blatt 49 b)	82
2.2.6. <i>Al-ḥukm</i> (Blatt 62 a)	85
2.2.7. <i>Ḥukm al-ḥākim</i> (Blatt 62b)	86
3. Skizzen zum geistesgeschichtlichen und rechtspraktischen Kontext der Wirkungszeit az-Zarkašis	89
Anmerkungen zu einigen durchgesehenen Quellen	89
3.1. Kurze Charakteristik der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im untersuchten Zeitraum	93
3.2. Die Beziehungen zwischen den Rechtsschulen (<i>madāhib</i>) im untersuchten Zeitraum	100
3.3. Ausbildung und Lehreinrichtungen	113
3.4. Frömmigkeit, Rechtgläubigkeit, religiöser Eifer, religiöse Strenge.	120
3.5. Richter (<i>quḍāt</i>), Gelehrte (<i>fuqahā'</i>) und weltliche Macht	132
3.6. Gelehrte in Richterpositionen	161
3.7. Andere Ämter und Professionen der Gelehrten, Ämterverknüpfungen	167
3.8. Die Bedeutung von Familienbeziehungen für Wissenschaftsbetrieb und Ämterverteilung	178
3.9. Das Verhältnis zwischen Muslims und anderen Religionsgemeinschaften, religiöse Toleranz	181
3.10. Einfluß nichtarabischer Kulturen	186
3.11. Traditionalismus in den Wissenschaften	188
3.11.1. Exkurs: Veränderung der Ordnung und Struktur rechts- und traditionswissenschaftlicher Literatur nach dem 3./9. Jahrhundert	204
3.12. Natur- und andere nichtreligiöse Wissenschaften	213
3.13. Literatur und Rechtspraxis	216
4. Schluss und Zusammenfassung	223
Verwendete Quellen und Literatur	227
Namensverzeichnis	241
Anhang	259

Rechtskultur(en) während des Mamlukensultanates. Zur Einordnung der Promotionsschrift von Lutz Wiederhold

Stephan Conermann

Lutz Wiederhold ist am 18. März 2012 vollkommen überraschend gestorben. Wir kannten uns seit seinem Forschungsaufenthalt 1994/95 an dem Orientalischen Seminar der Universität Kiel, wo ich als Assistent von Ulrich Haarmann tätig war. Über die Jahre haben wir in regelmäßigem Austausch gestanden und uns immer wieder – auch privat – besucht. Mit manchen Menschen liegt man irgendwie auf einer Wellenlänge. Ich hatte immer das Gefühl, dass es bei uns – vor allem auch *wegen* unserer unterschiedlichen Ost/West-Sozialisation – so gewesen ist. Für mich bedeutete daher sein Tod einen wirklich großen persönlichen Verlust. Da zu dieser Zeit gerade meine Kollegforschergruppe »Geschichte und Gesellschaft der Mamlukenzeit, 1250–1517« in Bonn eingerichtet worden war, entstand im Laufe der Zeit die Idee, seine in den Jahren von 1990 bis 1993 entstandene und an der Universität Halle/Saale eingereichte Promotionsschrift zu veröffentlichen. Da diese Arbeit, die auf der Teiledition, Kommentierung und Auswertung eines nur handschriftlich zugänglichen Textes basierte, noch immer von wissenschaftlichem Wert ist, hielt ich es für angemessen, auf diese Art und Weise auch den Islamwissenschaftler und Mamlukologen Lutz Wiederhold zu würdigen, zumal seine berufliche Laufbahn ihn kurz nach Vollendung der Dissertation von der Wissenschaft weg an die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle führte. 1998 wurde er Leiter des Sondersammelgebiets »Vorderer Orient/Nordafrika« der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die folgenden Ausführungen dienen dazu, das wissenschaftliche Umfeld zu skizzieren, in dem wir aus heutiger Perspektive die hier veröffentlichte Arbeit einzuordnen haben. Die Entstehung des islamischen Rechtes ist bekanntlich ein sehr umstrittenes Forschungsgebiet.¹ Systematische Rechtshandbücher bildeten offensichtlich die Basis für die normative rechtsmethodische Literatur (*‘ilm al-*

1 Vgl. die Überblicke in Motzki, H., Die Entstehung des Rechts, in: A. Noth/J. Paul (Hg.): *Der islamische Orient. Grundzüge seiner Geschichte*. Würzburg 1998, 151–172 und Bleuchot, H., *Droit musulman. I: Histoire*. Aix-en-Provence 2000.

uṣūl).² In dem 'ilm al-furū' wird die Anwendung des islamischen Rechtes, aufgeteilt in materielles Recht (Familienrecht, Schuldrecht etc.) und formales Recht (Prozessrecht), in Einzelfällen behandelt.³ In vielen Fällen ist diese Lehre von den Schülern der islamischen Gelehrten anhand deren Vorträge entwickelt worden. Ein zentrales Problem, das auch Wiederholds Studie aufgreift, stellt das Verhältnis von Rechtsdoktrin und richterlicher Praxis dar.⁴ Der älteren Auffassung, dass die von muslimischen Juristen verfassten Rechtswerke rein akademischen Charakter gehabt hätten, stehen an urkundlichem Material ausgerichtete Arbeiten wie etwa die von Christian Müller über die Gerichtspraxis im Stadtstaat von Córdoba im 5./11. Jahrhundert eindrucksvoll gegenüber.⁵ Erst in den letzten Jahren sind auch Rechtsgutachten (*fatāwā*) in die Analyse des Spannungsverhältnisses von Norm und Wirklichkeit im juristischen Bereich einbezogen worden.⁶

Das angewandte islamische Recht ist ein hochgradig komplexes Gefüge, das immer auch von der Praxis her betrachtet werden muss. Rechtssetzungen seitens der Herrscher, die gerichtlichen Entscheidungen des Kadis⁷ sowie die verschiedenen Ebenen des Rechtsbrauchs (*āda*) und des Gewohnheitsrechtes (*urf*) sind Teil dieser Rechtskultur, der selbstverständlich die islamische Legitimität

2 Siehe dazu neben Calder, N., Art. »uṣūl al-Fiḫh«, in: *Encyclopaedia of Islam. New Edition*, Bd. 10: *Tā' al-'Uzzā*, Leiden 1999, Sp. 931b–934a vor allem Hallaq, W. B., *Uṣūl al-Fiḫh: Beyond Tradition*, in: *Journal of Islamic Studies* 3 (1992), 172–202.

3 Siehe Schacht, J., *Introduction to Islamic Law*. Oxford 1964 (mit ausführlicher Bibliographie). Typische (beliebig herausgegriffene) Einzelstudien sind etwa Scholz, P., *Malikitische Verfahrensrecht*. Frankfurt am Main et al. 1997; Johansen, B., *Le contrat salam. Droit et formation du capital dans l'Empire abbaside (XIe–XIIe siècle)*, in: *Annales* 61 (2006), 863–899 oder Diem, W., *Arabischer Terminkauf. Ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Ägyptens im 8. bis 14. Jahrhundert*. Wiesbaden 2006.

4 Ausgezeichnet dargestellt von Baber Johansen. Einige seiner wichtigen Aufsätze finden sich nun in einem Sammelband: Johansen, B., *Contingency in a Sacred Law. Legal and Ethical Norms in the Muslim Fiqh*. Leiden et al. 1999.

5 Müller, C., *Gerichtspraxis im Stadtstaat Córdoba. Zum Recht der Gesellschaft in einer mālikitisch-islamischen Rechtstradition des 5./11. Jahrhundert*. Leiden et al. 1999.

6 Siehe zum Beispiel Masud, M. Kh./Messick, B./Powers, D. (Hg.), *Islamic Legal Interpretation. Muftis and their Fatwa*. Cambridge, Mass. 1996. Einige Beispiele für die Mamlukenzeit sind: Atiya, A. S., *An Unpublished XIVth-Century Fatwa on the Status of Foreigners in Mamluk Egypt and Syria*, in: Heffening, W./Kirfel, W. (Hg.), *Studien zur Geschichte und Kultur des Nahen und Fernen Osten*. Leiden 1935, 55–68; Raff, Th., *Remarks on an Anti-Mongol Fatwa by Ibn Taimiya*. Leiden 1973; Ward, S., *Sabbath Observance and Conversion to Islam in the 14th Century – A Fatwa by Taqi al-Din al-Subki*, in: *The History of the Jewish People. Division B. Volume I: From the Second Temple Period until the Middle Ages*, Jerusalem 1986, 47–54; Jokisch, B., *Islamisches Recht in Theorie und Praxis: Analyse einiger kaufrechtlicher Fatwas von Taqī'd-Dīn Aḥmad b. Taymiyya*. Berlin 1996; ders., *Ijtihad in Ibn Taymiyya's Fatawa*, in: Gleave, R./Kermeli, E. (Hg.), *Islamic Law: Theory and Practice*, London und New York 1997, 119–137.

7 Zu der Tätigkeit der Kadis siehe u. a. Dannhauer, P., *Untersuchungen zur frühen Geschichte des Qāḍī-Amtes*. Diss. Bonn 1975; Masud, M. Kh./Peters, R./Powers, D. (Hg.), *Dispensing Justice in Islam. Qadis and their Judgement*. Leiden 2006.

nicht abgesprochen werden kann, nur weil sie sich bis-weißen von den Normen der Rechtsgelehrten weit entfernt. Der gesellschaftliche Rang der einzelnen Rechtsebenen ist vielmehr sozialen Aushandlungsprozessen unterworfen, deren Ergebnis als historisch offen zu denken ist. Die neuere Forschung hat gezeigt, dass die Vorstellung von einem unveränderlichen, heiligen Recht, basierend auf dem Koran, als Gesetzestext und Sunna als Ergänzung, ohne mögliche Anpassung an wechselnde soziale Bedingungen nicht mehr haltbar ist. Von Bedeutung sind vor allem die *adab al-qāḍī*-Werke, die normalerweise einen Teil der *kutub al-fiqh* darstellen, aber zum Teil auch in monographischer Form vorliegen.⁸ Diese Literatur, die sich mit dem Prozessrecht, den Verhaltensmaßregeln für einen Richter und mit materiellem Recht d. h. mit Beispielfällen, befasst, ist, wie Irene Schneider gezeigt hat, nachweisbar rückgekoppelt an die Rechtswirklichkeit. In diesen Handbüchern, die für den Unterricht von Juristen, die zugleich als Richter, Lehrer und politisch tätig waren, spiegeln sich Entwicklungen im Recht wider. Die Beschäftigung mit einigen frühen Beispielen dieser Werke hat »unsere Kenntnis der islamischen Jurisdiktion, genauer des *qaḍā'*, ›Richteramtes‹, welches zumindest aus der Perspektive der Rechtsliteratur als wichtigste Instanz der Rechtsprechung gelten kann«,⁹ deutlich vertieft.

Die Erforschung des islamischen Rechts während der Mamlukenzeit (1250–1517) ist bisher nicht systematisch angegangen worden. Natürlich liegen zu einer Reihe berühmter Rechtsgelehrter ebenso Einzelstudien vor wie zu gewissen ausgewählten Rechtspraktiken und –formen.¹⁰ Von einer tiefergehenden Analyse der Rechtsverhältnisse und der Entwicklung der Jurisprudenz dieser Epoche kann hingegen nicht die Rede sein. Die historischen Analysen von Joseph H. Escovitz zum Richteramt in Kairo und Jon Mandaville für Damaskus sind prosopographisch ausgerichtet und basieren auf Chroniken und Lexika.¹¹ Hinzu

8 Siehe zu dieser Gattung vor allem Schneider, I., *Das Bild des Richters in der »Adab al-Qāḍī«-Literatur*. Frankfurt 1990.

9 Ebd., 1.

10 Zu nennen sind etwa Björkmann, W., *Beiträge zur Geschichte der Staatskanzlei im islamischen Ägypten*. Hamburg 1928; Schimmel, A., *Kalif und Kadi im spätmittelalterlichen Ägypten*. Leipzig 1943; Ernst, H., *Die mamlukischen Sultansurkunden des Sinaikloster*. Wiesbaden 1960; Veselý, R., Die Hauptprobleme der Diplomatik arabischer Privaturkunden aus dem spätmittelalterlichen Ägypten, in: *Archiv Orientalní* 40 (1972), 312–343; Nielsen, J., *Secular Justice in an Islamic State: Mazalim under the Bahri Mamluks, 662/1264–789/1387*, Leiden 1985; Jackson, Sh., A. *Islamic Law and the State: The Constitutional Jurisprudence of Shihab al-Din al-Qarafī*, Leiden 1996; Jacques, R. K., *Authority, Conflict, and the Transmission of Diversity in Medieval Islamic Law*. Leiden 2006.

11 Escovitz, J. H., *The Office of Qāḍī al-Qudāt in Cairo under the Bahri Mamlūks*, Berlin 1984; Mandaville, J., *The Muslim Judiciary of Damascus in the Late Mamluk Period*. Unpublished Ph.D.-dissertation, Princeton University, 1969.

kommt eine sehr informative Untersuchung von Kristen Stilt¹² zur Rolle und Funktion des *muḥtasibs* im mamlukenzeitlichen Ägypten. Diese Personen-Gruppe, die im Grunde für die Aufrechterhaltung der öffentlichen städtischen Ordnung zuständig war, wandte eben nicht nur das reine Juristenrecht (*fiqh*) an, sondern bezog sich auch immer auf die gesellschaftspolitisch orientierten Vorschriften und ad hoc getroffenen Entscheidungen (*siyāsa*) des Sultans zu Fragen der Steuerpolitik, zu Krieg und Frieden oder zu wirtschaftlichen und fiskalischen Problemen. Bezeichnenderweise finden sich unter *muḥtasibs* nur wenige Juristen, eher waren es Verwaltungsbeamte und ab dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße Militärs oder den Mamluken nahestehende Personen.¹³ Die Entscheidungsfreiheit der »Marktaufseher« war insgesamt so groß, dass eigentliche nicht mehr gefragt werden sollte, ob und inwieweit islamisches Recht zur Anwendung kommt, sondern wie es angewandt wurde und welche Kräfte seine Modifikation oder Marginalisierung bewirkten. Mit dem Verhältnis von *siyāsa* und *šarī'a* in Ägypten und Syrien des 14. und 15. Jahrhunderts befasst sich auch Yossef Rapoport in einem wegweisenden Artikel.¹⁴ Ihm geht es unter anderem um eine kritische Auseinandersetzung mit der disziplinären Metanarration, das gelebte Recht allein als eine Aberration und Korrumpierung der Scharia zu beschreiben. Rapoport sieht hier eher eine Symbiose von islamrechtlichen Vorschriften und mamlukenzeitlicher *siyāsa*, die dann während der 250 Jahre eine Reihe von Veränderungen und Entwicklungen durchlief. Die *mazālim*-Gerichtsbarkeit hätte sich weiträumig zu einer Parallelinstitution neben den normalen Gerichtshöfen der Kadis – und der Rechtsprechung der *muḥtasibs* – entwickelt.¹⁵

In dieses Spannungsfeld von Rechtstheorie und Rechtspraxis müssen wir auch die Qualifikationsschrift von Lutz Wiederhold einordnen. Grundlage der Dissertation stellt das Buch »Qawā'id al-fiqh« (»Grundlagen der Rechtswissenschaft«) des šafi'ītischen Rechtsgelehrten Badraddīn az-Zarkašī (st. 794/1392) dar, wobei Wiederhold für seine Arbeit insbesondere die Handschrift Ms. orient.

12 Stilt, K., *Islamic Law in Action: Authority, Discretion, and Everyday Experiences in Mamluk Egypt*, Oxford: 2011.

13 Dies thematisiert auch Lange, Ch., *Ḥisba and the Problem of Overlapping Jurisdiction: An Introduction to, and Translation of, Ḥisba Diplomas in Qalqashandī's Šubḥ al-A'šhā*, in: *Harvard Middle Eastern and Islamic Review* 7 (2006), 85–107.

14 Rapoport, Y., *Royal Justice and Religious Law: Siyasa and Saharī'ah under the Mamluks*, in: *Mamluk Studies Review* XVI (2012), 72–102. In diesem Zusammenhang muss auch auf die wegweisende Studie von Bernadette Martel-Thoumian über den Umgang mit Straftaten während der Mamlukenzeit (»Délinquance et ordre social. L'état mamlouk syro-égyptien face au crime à la fin du IXe–XVe siècle«, Pessac 2012) hingewiesen werden. Gleichzeitig erschien Carl Petry's themenverwandte Studie *The Criminal Underworld in a Medieval Islamic Society: Narratives from Cairo and Damascus under the Mamluks* (Chicago 2012).

15 Siehe dazu jetzt auch: Fuess, A., *Zulm by mazālim? The Political Implications of the Use of Mazālim Jurisdiction by the Mamluk Sultans*, in: *Mamluk Studies Review* 13 (2009), 121–147.

A 978–980 der Forschungsbibliothek Gotha benutzte und auswertete. Der mamlukenzeitliche Autor hat sein Werk alphabetisch nach Stickworten geordnet, unter denen er allgemeine Rechtsregeln ebenso wie Beispiele aus der Praxis anführt. Wiederhold weist uns im Laufe seiner Untersuchung sehr kenntnisreich und belesen nicht nur in die *Qawā'id*, sondern ebenso in den zeithistorischen Kontext ein. Seine Überlegungen zum sozialen wie geistigen Umfeld sowie zu den Karrieremöglichkeiten eines mamlukischen Rechtsgelehrten im 14. Jahrhundert habe letztlich nichts an ihrem Wert für den Leser eingebüßt.¹⁶ Ein Bestandteil der damaligen Promotionsschrift sind die von dem Vf. am Ende seines eigentlichen Textes aufgestellten Thesen zur Dissertation. So formuliert Lutz Wiederhold resümierend Folgendes:

»1. Jeder Kultur sind zentrale Elemente eigen, durch welche sie sich von anderen Kulturen abgrenzt. Das Wesen islamischer Kultur wird in hervorragendem Maße durch Gedanken eines religiös-gesetzlichen Ideals bestimmt, das als *šarī'a* bekannt ist. Die ethischen und rechtlichen Normen der *šarī'a* sind von jedem Muslim zu befolgen, unabhängig vom lokalen Brauch, der die Verhaltensweisen seiner Umgebung bestimmt.

2. Der universale Anspruch der *šarī'a* alle Lebensbereiche des Gläubigen zu bestimmen, stand seit den Anfängen des Islam im Widerspruch zu Zahl und Inhalt der tatsächlich formulierten Regeln, die kein allumfassendes Gesetz zu bilden geeignet waren. Dieser Widerspruch wurde schon bald von gelehrten Anhängern des Islam wahrgenommen. Auf unterschiedlichen Wegen versuchten sie, die vom Gesetzesideal unberührten Sphären in das Normengefüge der Religion mit einzubeziehen. Wichtigstes Anliegen der islamischen Gelehrten war es, neu zu schaffende Regeln mit bereits vorhandenen Aussagen, vor allem koranischen Bestimmungen, zu harmonisieren. Teilweise geschah dies durch die Absorbierung gewohnheitsrechtlicher Regeln in den Korpus der Nachrichten vom Handeln und Sprechen des Propheten Muhammad (*ḥadīth*), teilweise durch die spätere Autorisierung der Rechtssprüche anerkannter Gelehrter.

3. Ergebnis dieser Entwicklung war die Formierung einer islamischen Rechtswissenschaft (*fiqh*), die nach Herausbildung einer größeren Anzahl von Schulen (*maḏāhib*, sing.: *maḏhab*) etwa seit dem 4. Jahrhundert der islamischen Zeit (d.H.) bzw. dem 10. Jahrhundert u.Z. von Juristen der vier bedeutendsten Schulen des *fiqh*, den Ḥanafiten, den Mālikiten, den Šāfi'iten und den Ḥanbaliten betrieben wurde. Ihren ersten Höhepunkt erreichte die islamische Jurisprudenz im Werk des Muḥammad ibn Idrīs aš-Šāfi'ī (st. 205/829), der mit der Formulierung einer Rechtstheorie (wörtl.: Wurzeln der Rechtswissenschaft – *uṣūl al-fiqh*) die Grundlage für eine wiederholbare, weil auf festen Prinzipien gründende, Rechtsprechung zu schaffen bestrebt war.

4. Die Geschichte der islamischen Rechtswissenschaft gehörte stets zu den zentralen Themen westlicher Islamkunde. Durch die Edition und teilweise Übersetzung bedeutender Werke islamischer Rechtswissenschaftler machte sie die Regeln des *fiqh* einem

16 Zu diesem Genre siehe nun auch Heinrichs, W., *Qawā'id as a Genre of Legal Literature*, in: Bernard G. Weiss (Hg.), *Studies in Islamic Legal Theory*, Leiden et al. 2002, 365–384.

größeren Publikum zugänglich. Die Wertung der historischen Entwicklung islamischer Jurisprudenz wurde jedoch lange Zeit von der Vorstellung beherrscht, die Bemühungen um Anpassung des Normengefüges an die sich wandelnden Anforderungen der Zeit hätten zu Beginn des 4./10. Jahrhunderts ein Ende gefunden. Diese Vorstellung resultierte zum Teil aus der Fehleinschätzung der Kraft islamischer Wertvorstellungen zu Ende des 19. Jahrhunderts durch den Westen, deutete aber ebenso auf die mangelnde Kenntnis späterer Quellen des *fiqh*. Zudem wurde kaum versucht, die reichen Informationen über das Regelwerk islamischer Jurisprudenz mit Aussagen anderer Literaturgattungen, wie etwa der prosopographischen und historiographischen Literatur, zu kontrastieren.

5. Ziel der vorliegenden Arbeit war es, Passagen des Buches »Qawā'id al-fiqh« (Grundlagen der Rechtswissenschaft) des mittelalterlichen Gelehrten Muḥammad b. Bahadur az-Zarkašī (st. 794/1392) einem größeren Kreis von Islamwissenschaftlern zugänglich zu machen und zugleich den rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Kontext zu skizzieren, in dem der Autor dieses Werk zusammenstellte. Textedition und historische Untersuchung wurden verknüpft um Hinweise auf eine mögliche Wechselbeziehung zwischen wissenschaftlicher und rechtspraktischer Sphäre isolieren zu können.

6. Das untersuchte Buch az-Zarkašīs präsentierte rechtswissenschaftlichen und theologischen Stoff in einer ungewöhnlichen Anordnung. Az-Zarkašī faßte unter einem bestimmten Stichwort Fallbeispiele und abstrakte Regeln zusammen, die geeignet waren, den Inhalt des gewählten Terminus' eingehender zu erläutern. Die Stichwörter ordnete er wiederum in alphabetischer Reihenfolge an. Ein rechtswissenschaftliches Buch, an dem sich az-Zarkašī bei der Niederschrift seiner »Qawā'id« orientiert haben könnte, fand sich nicht. Während az-Zarkašīs Anordnung als originell gewertet werden kann, gründete er die inhaltliche Gestaltung der Stichwörter vorwiegend auf Zitate früherer Rechtsgelehrter. Doch ihre Auswahl, Anordnung und Kommentierung läßt az-Zarkašī als einen Autor mit eigenständigen Gedanken erscheinen.

7. Von besonderem Interesse ist der Umstand, daß az-Zarkašī überwiegend aus den Werken von Rechtsgelehrten zitiert, die ca. ein Jahrhundert vor seiner Zeit wirkten. In geringerem Maß nimmt er dagegen Bezug auf die Aussagen sogenannter klassischer oder früher Gelehrter. Diese Tatsache, die auch in anderen späteren Werken des *fiqh* zu beobachten ist, läßt Thesen von einer Erstarrung der Rechtswissenschaft bereits in früher Zeit fragwürdig erscheinen.

8. Ein direkter Bezug der »Qawā'id« zur Rechtspraxis konnte nicht gefunden werden. Die alphabetische Ordnung des Werkes sollte nach Aussage des Autors die Arbeit mit dem Buch während des Studiums erleichtern, war jedoch nicht mit Hinsicht auf eine schnelle Verfügbarkeit von Rechtsregeln oder Präzedenzfällen im aktuellen Rechtsprozeß gewählt worden.

9. Im historischen Teil unterstützt die vorliegende Arbeit jüngere Studien, die eine differenziertere Beurteilung der Beziehungen zwischen weltlicher Macht und religiöser Autorität während der Mamlukenzeit (652/1250–911/1517) anstreben. Die untersuchten Quellen bestätigten zwar den Eindruck von den Rechtsgelehrten (*fuqahā'*) und den

mamlukischen Befehlshabern als zwei voneinander getrennten Eliten, ließen jedoch eine stärkere gegenseitige Durchdringung der Autoritätssphären beider Gruppen erkennen, wie sie bislang noch kaum dargestellt wurde. Angehörige der weltlichen Elite, der Mamluken, versuchten, durch das Studium islamischer Wissenschaften und die demonstrative Einhaltung religiöser Vorschriften die Anerkennung religiöser Autoritäten zu gewinnen. Die Gruppe der Gelehrten lehnte nicht einheitlich die Involvierung in machtpolitische Funktionen ab. Einige Gelehrte konnten persönliche Interessen oder islamische Prinzipien gegen den Willen der Mamlukenfürher durchsetzen.

10. Andererseits gab es Gelehrte, die allein die Wissenschaft, vor allem die Tradierung und Neuordnung tradierten Materials, als ihr Wirkungsfeld betrachteten und auf die Anwendung ihrer Kenntnisse in der Auseinandersetzung mit der weltlichen Macht oder im Rechtsalltag verzichteten. Az-Zarkašī gehörte, nach allen Informationen, die in der biographischen Literatur zu seiner Person verfügbar waren, zu dieser zweiten Kategorie der Gelehrten. Er war nie Inhaber eines Amtes der Rechtsprechung und lediglich ein Lehramt an der Klosterschule (*ḥānqāh*) des Karimaddīn in Kairo wird in seinen Lebensläufen erwähnt.

11. Der wissenschaftsgeschichtliche Kontext des untersuchten Zeitraums, der zweiten Hälfte des 8./14. Jahrhunderts, sollte vornehmlich mit Hilfe von Aussagen einzelner Autoren über die Ziele ihrer Arbeit und über das Verhältnis zu älteren Werken beleuchtet werden. Dabei zeigte sich, daß neben dem bekannten wissenschaftlichen Traditionalismus auch schöpferische Elemente die Entstehung von Werken verschiedener Disziplinen bestimmten. Oft fanden sich Aussagen bekannter Gelehrter und Autoren, die zeigten, daß bewußt auf eine Höherentwicklung des vorgefundenen Materials, vor allem bezüglich der Anordnung und Präsentation, hingearbeitet wurde. Dies könnte auch ein Motiv az-Zarkašīs bei der Arbeit an den »Qawā'id« gewesen sein. Das Buch legt Zeugnis von seiner umfangreichen Literaturkenntnis ab. Einige Werke und Autoren, auf die sich az-Zarkašī bei der Erarbeitung der »Qawā'id« in Zitaten berief, konnten nicht identifiziert werden.

12. Für eine allgemeinere Darstellung des Verhältnisses zwischen Rechtsliteratur und Rechtspraxis, zwischen Gelehrten und Rechtspraktikern fand sich nur eine begrenzte Zahl von Quellenaussagen. Diese deuten jedoch auf ein gespanntes Verhältnis zwischen schreibenden und in den Rechtsverkehr integrierten *fuqahā*⁷. Richter, die sich für ihre Rechtsentscheidungen nicht auf die vorhandene Literatur stützten, wurden von Büchergelehrten wegen dieser Ignoranz kritisiert.

13. Auch Aussagen über die Gegenstände von Gerichtsverhandlungen fanden sich selten. Häufig wurden nur Verfahren gegen verletzte religiöse Normen erwähnt. Trunkenheit, Vernachlässigung des Gebets und Prophetenbeleidigung gehörten zu den dargestellten, vom *qāḍī* oft schwer geahndeten Vergehen.

14. Die vergleichsweise große Zahl von Aussagen zum Verhältnis zwischen Vertretern der vier Rechtsschulen im mamlukischen Machtbereich ließ auf den einsetzenden Ausgleich der Lehrinhalte und auf geringere Schwierigkeiten beim Übertritt von einem *madhhab* zum anderen schließen. Von besonderem Interesse waren Informationen über Organe der »innerschulischen Kontrolle«, denen sich Rechtsgelehrte zu stellen hatten,

wenn sie die Grenzen eines *madhhab* überschritten hatten. Diese Informationen deuten darauf hin, daß die Praxis, bei der Abgabe von Rechtsgutachten (*fatwā*) unabhängig von den Vorgaben der eigenen Schule zu entscheiden, nicht unüblich war. Die im untersuchten Zeitraum noch dominierende Rolle der Šafi‘iten bei der Verteilung von Ämtern wurde aber von den Ḥanafiten bereits angegriffen. Die Quellen gaben jedoch eine Reihe von Anhaltspunkten dafür, daß die šafi‘itischen Rechtsgelehrten das Feld nicht kampflos räumten und teilweise starke Argumente gegen die zunehmende Bevorteilung ihrer ḥanafitischen Kollegen bei den weltlichen Herrschern geltend machen konnten. In einem Fall, der vom Chronisten Ibn Qāḍī Šuhba überliefert wurde, bewirkte gegenüber einem Repräsentanten der mamlukischen Macht ausgesprochene Drohung, die Šafi‘iten würden den Herrschern künftig jede Unterstützung verweigern, die Abschaffung ḥanafitischer Privilegien.

15. Insgesamt war aus den Quellen der Eindruck zu gewinnen, daß religiöse und weltliche Autorität bei der Konservierung der bestehenden Verhältnisse zusammenarbeiteten. Führende religiöse Gelehrte legitimierten die Machtausübung der mamlukischen Militärmachthaber wirkten jedoch zugleich auf die Einhaltung islamischer Wertvorstellungen durch die Machthaber hin. Die Mamluken unterstützten den Kampf der Gelehrtennotabeln gegen Abweichungen vom mehrheitlich anerkannten Dogma und akzeptierten weitestgehend den Anspruch islamischer Juristen auf die Gestaltung der Rechtsprechung. Für die weitere Untersuchung der Beziehungen zwischen Gelehrten-schicht und weltlicher Macht wurde durch den Verfasser eine genauere Differenzierung der einzelnen Gruppierungen des Gesellschaftsgefüges vorgeschlagen. Gelehrte bezogen oft sehr unterschiedlich Stellung zu den mamlukischen Machthabern, lehnten entweder Kooperation ab oder sahen sich in einer Erzieherrolle. Die Mamluken ihrerseits zeigten sich nicht als die geschlossene Militärkaste, als die sie lange Zeit galten. Einige Angehörige der Mamlukenschicht suchten Kontakt zu religiösen Gelehrten und eigneten sich selbst eine beachtliche Kenntnis der islamischen Wissenschaften an.«

Lutz Wiederhold hat bis zu seinem Wechsel in die Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle weiter auf dem von ihm mit seiner Dissertation vorgegebenen Feld geforscht und sieben substantielle Aufsätze vorgelegt. Dabei ging es ihm in der Regel um zwei Themen: Zum einen um die Überprüfung des Verhältnisses zwischen normativer islamischer Rechtsliteratur und dem tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Region praktizierten Recht. Zum anderen wollte er die enge Beziehung zwischen theoretischen Grundlagen und den von der Jurisprudenz formulierten praktischen Normen des *fiqh* beleuchten. In einem 1992 erschienenen Artikel verdeutlicht er sehr gut die anhaltende Bedeutung des *iğtihād*-Begriffes im Gelehrten-disput des islamischen Mittelalters.¹⁷ Anhand einer genauen Untersuchung der in der Forschungsbi-

17 Wiederhold, L., Das Manuskript MOrient. A 918 der Forschungsbibliothek Gotha als Ausgangspunkt für einige Überlegungen zum Begriff »iğtihād« in der sunnitischen Rechtswissenschaft, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 143 (1993), 328–361.

bibliothek Gotha befindlichen Handschrift Ms. Orient. A 918 kann Wiederhold zeigen, dass die Vorstellung von dem »Schließen des *ig̣tihād*-Tores im 9. Jahrhundert« eine disziplinäre Metanarration darstellt, die sich bis heute hartnäckig im akademischen Diskurs hält. Eine frühe produktive Phase der Formulierung und Fortbildung juristischer Normen sei von einer bis in die Neuzeit anhaltenden Periode der Stagnation des islamischen Rechtsdenkens abgelöst worden. In der kurzen, von Wiederhold untersuchten Schrift rechtfertigt der anonymen Autor am Ende des 14./Anfang der 15. Jahrhunderts den *ig̣tihād*-Gebrauch als Mittel zur Rechtsfindung. Wiederhold kommt zu dem Ergebnis: »Die Erkenntnis, daß Erörterung und Praktizierung von »*ig̣tihād*« nicht durch »Torschluß« unterbrochen wurde, darf nicht mechanisch die Umkehrung aller mit dem »Torschluß«-Postulat verbundenen Gedanken nach sich ziehen. Vielmehr muß künftiger Untersuchung die Beantwortung der Frage überlassen bleiben, inwieweit islamische Jurisprudenz in der Lage war, sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung aufgrund praktischer Erfordernisse von den Vorgehen älterer Gelehrten generationen zu lösen. Auch sollte in Zusammenhang mit dem »*ig̣tihād*«-Begriff der Terminus Methodologie noch vorsichtig gebraucht werden.«¹⁸ Die beigefügte Edition des Textes zeigt darüber hinaus, dass Wiederhold auch das philologische Handwerk bestens beherrschte. Eine Untermauerung der These von dem aktiven Gebrauch des eigenständigen Rasonierens bildete dann die Übersetzung, Edition und Kommentierung einer weiteren anonymen Abhandlung (Ms Taymur 94 aus der Dar al-Kutub in Kairo) vom Ende des 17. Jahrhunderts.¹⁹ Es wird klar, dass innerhalb des islamischen Rechtsdiskurses eigentlich nie aufgehört wurde, über *ig̣tihād* als wichtiges Element der Jurisprudenz und Jurisdiktion nachzudenken. Die Debatte scheint auch nicht allein auf einer abstrakter Ebene geführt worden zu sein, denkt man an die zahlreichen '*ulamā*', die im Laufe der Zeit von ihren Zeitgenossen als herausragende Rechtsgelehrte (*muğtahid*) bezeichnet wurden. In seinem Beitrag »Spezialisierung und geteilte Kompetenz – Sunnitische Rechtsgelehrte über die Zulässigkeit von *ig̣tihād*«²⁰ werden die von Wiederhold zu diesem Thema vorgebrachten Argumente noch einmal zusammengeführt und erweitert. Er belegt sehr überzeugend, »daß eine Form der Beschränkung in *ig̣tihād*, nämlich seine Teilung (*tag̣zazu* '*taba* '*uđ*, *inqisām*) als Argument für die Zulässigkeit des selbständigen Rechtsentscheidens vorgebracht wurde. Einzelne *fuqahā* plädierten dafür, die Ansprüche an den *muğtahid* zu mindern, um die Möglichkeit des *ig̣tihād* für ihre und folgende Generationen zu bewahren. Der geteilte *ig̣tihād* stellt so der Idee

18 Ebda., 351.

19 Wiederhold, L., Legal Doctrines in Conflict. The Relevance of *madhhab* Boundaries to legal Reasoning in the Light of an Unpublished Treatise on *taqlid* and *ijtihad*, in: *Islamic Law and Society* 3/2 (1996), 234–304.

20 In: *Die Welt des Orients* 28 (1997), 153–169.

vom kontinuierlichen Verfall der Wissenschaften ein an den begrenzten Fähigkeiten des einzelnen Gelehrten orientiertes pragmatisches Konzept von *iq̄tihad* entgegen. Relativierung der Ansprüche sowohl bez. der Zuständigkeit der *muğ-tahids* für bestimmte Rechtsfelder als auch bezüglich der zum *iq̄tihad* notwendigen Kenntnisse.«²¹

Einer gänzlich anderen Thematik wandte sich Wiederhold in seinem nächsten Aufsatz zu.²² Hier geht es um einige erste Überlegungen zur Einführung des Blasphemievorwurfes in der schafiitischen Rechtsliteratur. Zur Erläuterung und zum besseren Verständnis seiner Thesen präsentiert er dem Leser die Analyse eines kurzen Textes aus der Feder des bekannten schafiitischen Gelehrten Taqī d-Dīn as-Subkī (gest. 1355). Da as-Subkī der Meinung war, dass es keine kohärente Darstellung der rechtlichen Konsequenzen weder des *sabb ar-rasūl* noch des *sabb aṣ-ṣaḥāba* gäbe, fühlte er sich genötigt, selbst eine kleine Abhandlung zu diesem Rechtsproblem zu schreiben.

Die sozialen, religiösen und politischen Aspekte der mamlukenzeitlichen Gesellschaft im Kontext der politischen Unruhen in Damaskus von 1386 stehen im Mittelpunkt eines anderen Beitrages.²³ Es geht dabei um die Interpretation der sogenannten zahiritischen Revolte. Das Hauptziel der *fitna Zāhiriyya* war nicht die Wiederbelebung der zahiritischen Rechtsschule, wie noch von Goldziher behauptet,²⁴ sondern der Sturz der Herrschaft von az-Zāhir Barqūq (reg. 1382–1389 und 1390–1399) und die Etablierung eines politisch unabhängigen Kalifen mit der uneingeschränkten Autorität der ersten Führer der muslimischen Gemeinde. Im Grunde war es aber, so Wiederhold, ein Kampf unter den Gelehrten. Am Ende des 14. Jahrhunderts war die Zahl der zur Verfügung stehenden Posten an den relevanten Institutionen zu klein, um alle qualifizierten Personen unterbringen und versorgen zu können. Es kam zu harten Auseinandersetzungen um bezahlte Stellen. Dabei focht ein *‘ālim* für gewöhnlich an zwei Fronten: zum einen war er konfrontiert mit den Rivalen aus der eigenen Gruppe und musste sie mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln davon abhalten, bestimmte Stellen zu bekommen. Neben der Denunziation, Diffamierung und dem Herausstellen der eigenen Wichtigkeit war es vor allem beliebt, die Opponenten einer falschen doktrinären Position – etwa der *Zāhiriyya* – zu bezichtigen. Dabei

21 Ebda., 158.

22 Wiederhold, L., *Blasphemy against the Prophet Muḥammad and his Companions (sabb ar-rasūl, sabb al-ṣaḥāba): The Introduction of the Topic into Shāfi‘ī Legal Literature and its Relevance for Legal Practice under Mamluk Rule*, in: *Journal of Semitic Studies* 42 (1997), 39–70.

23 Wiederhold, L., *Legal-Religious Elite, Temporal Authority, and the Caliphate in Mamluk Society: Conclusions Drawn from the Examination of a »Zahiri Revolt« in Damascus in 1386*, in: *International Journal of Middle East Studies* 31 (1999), 203–235.

24 Goldziher, I., *Die Zahiriten: Ihr Lehrsystem und ihre Geschichte. Beitrag zur Geschichte der Muhammedanischen Theologie*. Leipzig 1884.

entstanden in der Regel Zweckbündnisse zwischen den Mamluken und den Gelehrten. Die Machthaben konnten – wie im Fall der »zahiritischen Revolte« – mit der Unterstützung der etablierten Gelehrten rechnen. Zum Ausgleich protegierten sie die sunnitische Elite, wenn es um deren Bekämpfung interner Widersacher ging.²⁵

Doch können wir zurück auf die Frage nach dem Verhältnis von normativem Recht zu Rechtspraxen. In seinem Artikel »The Relevance of *sharīʿa* (Legal Ideal) and *fiqh* (Jurisprudence) to Legal Practice in Mamluk Egypt and Syria« greift Wiederhold dieses Thema noch einmal auf.²⁶ Inwieweit spiegeln Beschreibungen von Rechtsinstitutionen in literarischen Werken irgendwelche realen Zustände wider? Wie groß war die Bedeutung der Scharia für das tagtägliche Rechtsgeschäft vor Ort? Wiederhold bezweifelt, dass Entscheidungen in bestimmten Rechtsfällen tatsächlich in Übereinstimmung mit den Normen getroffen wurden, die in den Rechtshandbücher enthalten waren. Dies gelte auch dann noch, wenn wir berücksichtigten, dass Richter ihre Urteile oft auf der Basis der Rechtsempfehlungen trafen, die von qualifizierten Muftis ausgesprochen wurden. Letzten Endes bekleideten nämlich in der überwiegenden Zahl der Fälle unfähige und wenig qualifizierte Personen die Ämter. Nepotismus, Protektionismus, die Gier und Eitelkeit von Gelehrten sowie die massive Einmischung von mamlukischer Seite bei der Ernennung von Leuten führten dazu, dass sehr viele mangelhaft ausgebildete Richter ernannt und eingesetzt wurden.

Welche Studien stehen uns für eine Einschätzung dieses sehr grundsätzlichen Spannungsgeflechtes noch zur Verfügung? Anknüpfungspunkte liefern – neben Artikeln von Werner Diem²⁷ und Huda Lutfi²⁸ – die Aufsätze von Donald Little zu

25 Wiederhold zeigt, dass es während der Mamlukenzeit eine große Bandbreite religiöser Strömungen gegeben hat, an der Rolle der malikitischen Richter: »Some Remarks on Mālikī Judges in Mamlūk Egypt and Syria«, in: Stephan Conermann/Anja Pistor-Hatam (Hg.): *Die Mamlūken. Studien zu ihrer Geschichte und Kultur. Zum Gedenken an Ulrich Haarmann (1942–1999)*. Schenefeld 2003, 403–413. Siehe dazu auch Rapoport, Y., *Legal Diversity in the Age of Taqlīd: The Four Chief Qadis under the Mamluks*, in: *Islamic Law and Society* 10 (2003), 210–228.

26 In: *Aram* 9–10 (1997–1998), 7–18.

27 Zu nennen sind: *Arabische Briefe auf Papyrus und Papier aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung*. Ein Text- und ein Tafelband. Wiesbaden 1991; »Vier arabische Rechtsurkunden aus dem Ägypten des 14. und 15. Jahrhunderts«, in: *Der Islam* 72 (1995), 139–257; *Arabische Geschäftsbriefe des 10. bis 14. Jahrhunderts aus der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien*. Ein Text- und ein Tafelband. Wiesbaden 1995; *Arabische Privatbriefe des 9. bis 15. Jahrhunderts aus der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien*. Ein Text- und ein Tafelband. Wiesbaden 1996; *Arabische amtliche Briefe des 10. bis 16. Jahrhunderts aus der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien*. Ein Text- und ein Tafelband. Wiesbaden 1996; *Arabische Briefe auf Papier aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung*. Heidelberg: 2013; *Fürsprachebriefe in der arabisch-islamischen Welt des 8.–14. Jahrhunderts: eine sozial- und mentalitätsgeschichtliche Untersuchung*. Würzburg 2015.

28 »A Study of Six Fourteenth Century Iqrār from al-Quds Relating to Muslim Women«, in:

mamlukenzeitlichen Rechtsdokumenten.²⁹ Nachdem Little herausgefunden hatte, dass die von ihm untersuchten Urkunden meist mit den Vorschriften der Handbücher übereinstimmten, kam er zu dem Schluss, seine Befunde seien doch »a first tentative step toward solving the problem of the relationship between the theory of the fuqahā' and the practice of the qāḍīs and notaries which has long exercised students of Islamic law.«.³⁰ Hinzu kommt die 2013 veröffentlichte Habilitationsschrift von Christian Müller.³¹ Ich selbst habe die Arbeit rezensiert und komme zu folgendem Fazit: »Leider sind aus der Mamlukenzeit nur wenige für das Gerichtswesen relevante Dokumente erhalten. Neben den über 800 Stiftungsurkunden aus Kairo sind es vor allem die 900 Schriftstücke des Heiligen Bezirks (al-Ḥaram aš-Šarīf) in Jerusalem, die die Museumskuratorin 'Amal al-Ḥāğğ in den 1970er Jahren in den Lagerräumen des islamischen Museums auf dem Tempelberg entdeckte, die uns zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich um ein einzigartiges Korpus authentischer Zeugnisse der Praxis von Notaren und Richtern des 14. Jahrhunderts. Da die Urkunden – in erster Linie Nachlassinventare, Vertragsdokumente und Rechnungsaufstellungen – größtenteils aus den vier Jahren von 1391 bis 1395 stammen, erhält man einen sehr guten Eindruck von der Arbeitsweise eines mamlukischen Gerichts in einer Provinzstadt. Obgleich die Dokumente seit 40 Jahren bekannt sind, haben sich nur wenige Forscher an ihre Aufarbeitung gemacht. Das hängt sicherlich mit der Komplexität und Schwierigkeit der Texte zusammen. Insofern stellt die Habilitationsschrift von Christian Müller einen sehr großen Schritt bei der Erschließung der Rechtsdokumente dar. Gleichzeitig erweitert die Studie unser Verständnis der in der Mamlukenzeit praktizierten Justiz, die die von Prozessparteien beanspruchten, subjektiven Rechte prüft, erheblich. (...) Christian Müller verdeutlicht in seinem umfangreichen Werk sehr gut, dass es sich bei dem Mamluken-

Journal of the Economic and Social History of the Orient 26 (1983), 246–294; »A Documentary Source for the Study of Material Life: A Specimen of the Haram Estate Inventories from al-Quds in 1393 A.D.«, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 135 (1985), 213–226.

29 »Six Fourteenth Century Purchase Deeds for Slaves from al-Ḥaram al-Šarīf«, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 131 (1981), 297–337; »Two Fourteenth-Century Court Records from Jerusalem Concerning the Disposition of Slaves by Minors«, in: *Arabica* 29 (1982), 16–49; »Ḥaram Documents Related to the Jews of Late Fourteenth-Century Jerusalem«, in: *Journal of Semitic Studies* 30 (1985), 227–264 und 368–370; »Five Petitions and Consequential Decrees from Late Fourteenth-Century Jerusalem«, in: *al-Mağalla al-'Arabiya lil-'Ulūm al-Insāniya* 14/54 (1996), 348–394; »Documents Related to the Estates of a Merchant and His Wife in Late Fourteenth-Century Jerusalem«, in: *Mamlūk Studies Review* 2 (1998), 93–193; »Two Petitions and Consequential Court Records from the Ḥaram Collection«, in: *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 25 (2001), 384–390.

30 Little, *Six Fourteenth Century Purchase Deeds*, 334.

31 Müller, Ch., *Der Kadi und seine Zeugen: Studie der mamlukischen Ḥaram-Dokumente aus Jerusalem*. Wiesbaden 2013.

reich natürlich nicht um einen Rechtsstaat handelt, aber das Gerichtswesen, das über eine ausdifferenzierte und komplexe Verwaltungspraxis verfügte, eine überaus wichtige Rolle innerhalb des Gesellschaftsgefüges spielte. ›Dieses Normensystem war‹, so der Verf. zusammenfassend, ›von der Obrigkeit nicht beliebig manipulierbar, sondern besaß durch seine sakralrechtlichen Grundlagen breite Legitimation und wurde von in speziellen Lehranstalten (*madāris*) ausgebildeten Juristen, Notaren und Richtern umgesetzt‹ (529). Die Studie liefert uns den bisher fehlenden Nachweis eines real existierenden und im Alltag funktionierenden Rechts- und Gerichtswesens!³²

Christian Müller hat neben diesem Werk noch einen sehr interessanten Überblicksartikel zum mamlukischen Rechtssystem vorgelegt,³³ in dem er eindringlich zur weiteren Analyse der erhaltenen Dokumente aufruft. Nur auf diese Weise bekämen wir eine Bottom-Up-Perspektive, die für die Beschreibung eines lebendigen Rechtsorganismus' notwendig ist, dessen primäre gesellschaftliche Funktion darin besteht, gewisse zwischenmenschliche Beziehungen zu regeln und Übertretungen zu bestrafen. Dafür hilft uns das islamische Recht als ein Korpus von Rechtsnormen nicht weiter. Betrachtet man allerdings die Urkunden, so fällt auf, dass die Regeln des *fiqh* in den Bereichen der Ehe, Scheidung, Vererbung und Körperverletzung und bei kommerziellen Transaktionen sowie bei der Einrichtung und Verwaltung von Stiftungen durchaus großen Einfluss gehabt haben. Dabei musste das eher auslegungsoffene und polysemantische islamische Recht für die Praxis in handhabbare Regeln umgeformt werden. Hier hülften uns, so Müller, insbesondere die Handbücher für Notare und Richter (*kutub aš-šurūt*) weiter, denn bei näherer Betrachtung gäbe es doch zahlreiche Übereinstimmungen zwischen den dort idealiter beschriebenen Regularien und dem realiter auf uns gekommenen Material. Von einem Notar wie auch natürlich von einem Richter erwartete man eine Ausbildung als Rechtsgelehrter, die Beherrschung des spezifischen Urkundenstils (*wirāqa*) sowie gründliche Kenntnisse der Lehre von Rechtskniffen (*ḥiyal*) und den rechtlichen Formularen (*šurūt*). Die Einschätzung von Christian Müller deckt sich mit den Erkenntnisse von Wael Hallaq, der – entgegen der älteren Forschungsmeinung – auch davon ausgeht, dass die in den *šurūt*-Werken präsentierten rechtlichen Verfügungen durchaus praxisorientierten Charakter haben und gängige Rechtshandhabungen widerspiegeln. Insofern wäre es hilfreich, die Abhandlungen von Naǧm ad-Dīn

32 Conermann, S.: Rezension zu: Christian Müller, *Der Kadi und seine Zeugen: Studie der mamlukischen Ḥaram-Dokumente aus Jerusalem*. Wiesbaden: Harrassowitz 2013 [= Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes, 85], in: *sehpunkte* 14 (2014), Nr. 9 [15.09.2014], URL <http://www.sehpunkte.de/2014/09/26066.html>.

33 Müller, Ch., *Mamluk Law: a reassessment*, in: Stephan Conermann (Hg.): *Ubi sumus? Quo vademus? Mamluk Studies – State of the Art*. Berlin 2013, 263–284.

aṭ-Ṭarsūsī (st. 1358) (»K. al-I'lām fī muṣṭalaḥ aš-šuhūd wa-l-ḥukkām«³⁴), Šams ad-Dīn al-Asyūfī (geb. 1410–11) (»Ġawāhir al-ʿuqūd wa-muʿīn al-quḍāt wa-l-muwaqqīʿīn wa-š-šuhūd«)³⁵, Muḥammad b. ʿAbdallāh b. ʿAbdalmunʿim al-Ġarawānī aš-Šāfiʿī (lebte um 1386) (»K. al-Kawkab al-mušriq fīmā yaḥtaḡu ilayhi al-muwattīq«) oder Ibn aš-Šiḥna (gest. 1477) (»Lisān al-ḥukkām fī maʿrifat al-aḥkām«) sorgfältig zu betrachten.

Hier knüpfen seit einigen Jahren die Arbeiten von Souad Saghbini an. Grundlage ihrer Dissertation³⁶ war etwa das Unikat einer in arabischer Sprache verfassten Urkundenrolle aus der Spätzeit des Mamlukenreiches, die sie ediert und übersetzt hat. Im Anschluß an ihre Promotion konnte Saghbini zwei Jahre lang (2003–2005) im Rahmen eines von der Universität Göttingen bewirtschafteten und von der Thyssen-Stiftung finanzierten Drittmittelprojekts zum Thema »Formularhandbücher und Stiftungsurkunden aus dem mamlukischen Ägypten« arbeiten. In diesem Rahmen ist dann auf der Basis der drei auf uns gekommenen Handschriften die Edition von al-Ġarawānīs *K. al-Kawkab al-mušriq fīmā yaḥtaḡu ilayhi al-muwattīq* entstanden.³⁷ Im Zentrum eines DFG-Projektes steht nun die Erschließung des oben erwähnten Richterhandbuchs *Lisān al-ḥukkām fī maʿrifat al-aḥkām* (»Die Zunge der Richter. Über die Kenntnisse der islamischen Rechtsurteile«)³⁸ aus der Feder des šāfiʿitischen Richters Muḥibb ad-

34 Bearbeitete und in Auszügen über Guellil, G.L., *Damaszener Akten des 8./14. Jahrhunderts nach aṭ-Ṭarsūsīs Kitāb al-I'lām. Eine Studie zum arabischen Justizwesen*. Berlin 1985.

35 Hg. von M. al-Fiqqī. 2 Bde. Kairo 1955.

36 *Die Stiftungsurkunde (waqfiyya) des Emirs Fahr ad-Dīn ʿUṭmān Ibn Uḡulbak al-Ḥalabī*, Hildesheim 2006.

37 Hg. und kommentiert von Souad Saghbini. Berlin 2010. Zu erwähnen sind an dieser Stelle noch zwei weitere Werke von ihr. Zunächst eine Ergänzung zu ihrer Promotion: Saghbini, S. (Hg.): *Ġāmiʿ al-mustanadāt: eine Edition der fünf Kaufverträge und die Waqf-Urkunde des Emirs Fahr ad-Dīn Abū ʿAmr ʿUṭmān b. Uḡulbak al-Ḥalabī*. Göttingen 2014. Und dann noch: Saghbini, S. (Hg.): *al-Qaul al-mūʿab fī l-qaḍāʾ bi l-mūḡab*. Göttingen 2014 – eine Analyse eines rechtstextes von Taqī d-Dīn Abū l-Ḥasan ʿAlī as-Subkī (gest. 1355).

38 Es existieren von diesem Werk zwei (schlechte, da unkritische und z. T. fehlerhafte) Ausgaben: Alexandria 1881 und Kairo 1892 (2. Aufl. 1973). Nach gründlichem Vergleich aller Texte bietet sich an, die einzige vollständige Handschrift (Kairo, *Fihrist al-kutub al-ʿarabiyya al-maḥfūza bil-kutubḥāne al-Ḥidīwiyya al-Miṣriyya*. Bde I–VI. Kairo 1306–09, hier Bd. III, 112.–114 (vom 13. Safar 1015/20. Juni 1606) als Editionsgrundlage zu nehmen. Unterstützend sind hinzunehmen worden: (1) Berlin 4796, MOr. Oct. 3799 [Ahlwardt, W., *Verzeichnis der arabischen Hds der Königl. Bibliothek zu Berlin*. Bde. 1–10, Bd. 4, 245–246]. Sie besteht aus Ibn aš-Šiḥnas 21 Kapiteln, aus dem Jahre 1582; (2) Paris 935 [M. le Baron de Slane, *Catalogue des ms arabes, Paris 1883–95*, premier fascicule, 191], ebenfalls Ibn aš-Šiḥnas 21 Kapitel, verfasst 1600; (3) Wien 1789 [= Flügel G.: *Die arabischen, persischen und türkischen Handschriften*, 3 Bde., Wien 1863–67, Bd. 3, 212], nur 14 Kapitel, angefertigt 1743 – dient nur der Kontrolle. Hinzu kommt noch die Handschrift aus der Zāhiriyya- bzw. aus der Asad-Bibliothek in Damaskus (*Fihrist maḥtūtāt al-kutub az-Zāhiriyya, Fiqh ḥanafī*, Bd. II, 129–31 – Bl. 211, Nr. 2515), die als die älteste ausgegeben wird, was jedoch angesichts eines fehlenden Kolophons nicht bestätigt werden konnte.

Dīn Abū l-Walīd Ibrāhīm b. Muḥammad al-Ḥalabī b. aš-Šiḥna. Zur Person des Verfassers liegen uns nur einige wenige Informationen vor:³⁹ Ibn aš-Šiḥna stammte aus einer Aleppiner Gelehrtenfamilie, die das Amt des Oberkadis (*qāḍī l-quḍāt*) während der Mamlukenzeit nicht nur vor Ort, sondern auch in Kairo bekleidete. Sein Vater war wohl der bekannte Großrichter Muḥibb ad-Dīn Abū l-Faḍl Muḥammad (gest. 1485), Verfasser des Werkes *K. ad-Durr al-muntaḥab fi tāriḥ mamlakat Ḥalab*.⁴⁰ Auch sein Großvater Muḥibb ad-Dīn Abū l-Walīd Muḥammad (gest. 1412)⁴¹ war bereits als Oberkadi in Aleppo und Damaskus tätig gewesen. Von ihm kennen wir unter anderem das (bisher nicht edierte) Werk *Rawḍat al-manāzir fi 'ilm al-awā'il wa-l-awāḥir*. Unser Mann, Ibn aš-Šiḥna Junior, starb im Jahr 1477. Ibn aš-Šiḥnas *Lisān al-ḥukkām fi ma'rifat al-aḥkām* stellt auf den ersten Blick vom Genre her so etwas wie ein Richterhandbuch (*k. al-aḥkām*) dar, obgleich es zu klären sein wird, inwieweit diese an rechtspraktischen Bedürfnissen ausgerichtete Gattung aus der Feder praktizierender Kadis sich von den älteren *adab al-qāḍī*-Werken unterscheidet. Inhaltlich gesehen befassen sich die Richterhandbücher hauptsächlich mit einem Teilbereich des Islamischen Rechts, nämlich mit den juristischen Interaktionen unter den Menschen (*mu'āmalāt*). Die *ibādāt*, also der zweite große Bereich des Rechts wird ausgeklammert. Bekannt sind eigenständige *aḥkām*-Bücher aus dem maghrebinisch-andalusischen und damit mālikitischen Raum.⁴² Zunächst enthielten diese Werke Fragen, Antworten und Probleme, die im Rahmen von Gerichtsverfahren aufgetreten waren, sowie entsprechende Urteile und Rechtsmeinungen.⁴³ Ibn aš-Šiḥna beschreibt in seinem *Lisān al-ḥukkām fi ma'rifat al-aḥkām* seine eigenen Erfahrungen als Oberkadi von Aleppo. Im Laufe seines Textes kommt der Autor auf eine ganze Reihe ihm wichtig und interessant erscheinender juristischer Einzelfragen zu sprechen, wobei er, wie er zu Beginn seines Werkes schreibt, seine Abhandlung als Entscheidungshilfe für angehende, aber auch für gestandene muslimische Richter verstanden wissen will.⁴⁴ 21 der 30 Kapitel wurden von Ibn aš-Šiḥna eigenhändig verfasst, die neun übrigen Abschnitte vollendete der Gelehrte Burhān ad-Dīn Ibrāhīm al-Ḥālī 'īl-'Adawī im Jahre 1618 unter dem Titel

39 Siehe zu ihm und seinen Werken GAL II, 97 und GAL S II, 115–116.

40 Ed. von Jean Sauvaget unter dem Titel *Les perles choisies d'Ibn aḥ-Chiḥna pour servir à l'histoire de la ville d'Alep* (Beirut 1933) und von 'Abd Allāh Darwīš (Damaskus 1984).

41 Siehe GAL S II, 176–177.

42 Siehe 'Umar al-Gīdī, *Mabāḥiṭ fi'l-maḍḥab al-mālikī bi'l-Maḡrib*, al-Rabāṭ 1983; Lohlker, R., Bid'a in der mālikitischen Rechtsschule. Weitere Überlegungen zu Strukturen des Feldes des islamischen Rechts, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 152 (2002), 95–112.

43 Vgl. Lohlker, R., *Islamisches Familienrecht I: Methodologische Studien zum Recht mālikitischer Schule in Vergangenheit und Gegenwart*. Göttingen 2002, 40.

44 Es heißt dort: »li-yakūna 'awnan li'l-ḥukkāmi 'alā faṣli l-qaḍāyā wa'l-aḥkām«. Siehe Ahlwardt, Verzeichnis, Bd. 4, 246 und Flügel, Handschriften, Bd. 3, 212.

*Ġāyat al-marām fī tatimmat ›Lisān al-aḥkām‹.45 Ibn aš-Šiḥnas Werk zeichnet sich durch einen großen Detailreichtum aus. Einzelne Rechtsfragen – wie etwa zum Pfand (*rahn*), zur Schenkung (*hiba*), zu den Stiftungen (*awqāf*), zum Testament (*waṣīyya*), zu den Ḥadd-Strafen (*ḥudūd*), zur Erbteilung (*farāʿid*), Eheschließung (*nikāḥ*), Ehescheidung (*ṭalāq*) – werden ausgehend behandelt. Hervorzuheben sind die Kapitel über *siyar* (Völkerrecht) und zum Verhältnis von Muslimen zu Ungläubigen, die sich in dieser Form in anderen Richterhandbüchern nicht finden. Die herausragende Bedeutung des Richterhandbuchs von Ibn aš-Šiḥna liegt erst einmal in seiner Einzigartigkeit. Es ist kein weiteres Werk ähnlichen Inhaltes aus der Mamlukenzeit bekannt bzw. erhalten. Die Wichtigkeit seiner inhaltlichen Erschließung ergibt sich daher aus den folgenden zwei Tatsachen: Das *Lisān al-ḥukkām fī maʿrifat al-aḥkām* behandelt zum einen die Rechtspraxis, wie sie von ihrem Autor, d. h. von einem Aleppiner Kadi, in seiner Tätigkeit angewandt wurde. In diesem Zusammenhang enthält es auch konkrete Urteile und Rechtsmeinungen des Verfassers. Es ist zum anderen zu dem Zweck verfasst worden, zukünftigen Kadis Leitlinien für ihre richterliche Praxis zur Verfügung zu stellen. Die Analyse des Handbuchs sollte in drei Schritten erfolgen: (1) Auswertung im Vergleich mit anderen Rechtswerken. Es bieten sich neben den erwähnten *šurūṭ*-Werken vor allem die Kanzleiliteratur⁴⁶ an. (2) Am Beispiel des Kapitels über *waqf* könnte anhand zeitgenössischer Stiftungsurkunden die Nähe oder Ferne zur Alltagspraxis gezeigt werden.⁴⁷ (3) Überlegungen zum Genre des Textes würden die Untersuchung abrunden.⁴⁸*

Mit seiner Promotionsschrift hat Lutz Wiederhold eine wegweisende Studie vorgelegt, die neben der Analyse, Teiledition und Teilübersetzung eines hochinteressanten Textes eine ganze Reihe von Themen anspricht, die bis heute durchaus kontrovers diskutiert werden: die Frage nach dem Verhältnis von

45 Vgl. ebd.

46 Etwa al-Qalqašandī *Šubḥ al-aʿšā fī kitābat al-inšāʾ* (14 Bde. Kairo 1913–1918), aṭ-Ṭarasūsī (st. 1358) *Anfaʿ al-waṣāʾil ilā taḥrīr al-masāʾil fī l-furūʾ* (GAL II, 79 und GAL S II, 87), al-Ḥwārizmī (schrieb 1369) *K. Ġawāhir al-fiqḥ* (über die ḥanafitischen *furūʾ* aus 105 Werken, GAL II, 80 und GAL S II, 88–89), Ibn Ḥabīb (st. 1405) *al-Muqtabas al-muḥtār min nūr al-manār fī uṣūl al-fiqḥ* GAL II, 81 und GAL S II, 90–91) und al-Ḥumāmī *at-Taḥrīr fī uṣūl ad-dīn* (GAL II, 82 und GAL S II, 91–92).

47 Für die Mamlukenzeit liegen zahlreiche *waqfiyas* vor. Einen Überblick geben Conermann, S./Reinfandt, L., »Anmerkungen zu einer mamlūkischen *waqf*-Urkunde aus dem 9./15. Jahrhundert«, in: Conermann, S./Pistor-Hatam, A. (Hg.), *Studien zur Geschichte und Kultur der Mamlukenzeit. Zum Gedenken an Ulrich Haarmann (1942–1999)*. Schenefeld 2003, 179–238; Conermann, St./Saghbini, S., *Awlād al-nās as Grantors of Pious Foundations: The waqfiyah of Yahyā ibn Tūghān al-Ḥasānī of the Year 870/1465*, in: *Mamlūk Studies Review* 6 (2002), 21–50. Siehe aber auch Reinfandt, L., *Mamlukische Sultansstiftungen des 9.–15. Jahrhunderts: nach den Urkunden der Stifter al-Ašraf Īnāl und al-Muʿayyad Aḥmad Ibn Īnāl*. Berlin 2004.

48 Saghbini, S. (Hg.), Ibn aš-Šiḥna (gest. 1477): *Lisān al-ḥukkām fī maʿrifat al-aḥkām*. Einleitung, Edition, Kommentar. Göttingen (in Vorbereitung).

normativen Rechtstexten und ausgeübter Rechtspraxis, die Sozialisation und der Konkurrenzkampf von Gelehrten, die Kohabitation der Rechtsschulen, die problematischen Beziehungen von Richtern, Gelehrten und Mamluken, die Korruption und der Nepotismus der Mamlukenzeit und nicht zuletzt die Metanarration eines vermeintlichen Schließens des »Iğtihad-Tores« nach der sogenannten »formativen Periode« des Islams.

Literaturverzeichnis

Primärtexte

- al-Ġarawānī, K. *al-Kawkab al-mušriq fimā yahtaḡu ilayhi al-muwattiq*. Hg. und kommentiert von Souad Saghbini. Berlin 2010.
- al-Asyūṭī, Ġawāhir al-ʿuqūd wa-muʿīn al-quḍāt wa-l-muwaqqiʿin waš-šuhūd. Hg. von M. al-Fiqqī. 2 Bde. Kairo 1955.
- al-Qalqašandī, *Ṣubḥ al-aʿšā fi kitābat al-inšāʿ* 14 Bde. Kairo 1913–1918.
- Ibn aš-Šihna, *Lisān al-ḥukkām fi maʿrifat al-aḥkām*. Eingeleitet, ediert und kommentiert von Souad Saghbini. Göttingen (in Vorbereitung).
- Muḥibb ad-Dīn Abū l-Faḍl Muḥammad, K. *ad-Durr al-muntaḥab fi tāriḥ mamlakat Ḥalab*. Hg. von Jean Sauvaget unter dem Titel *Les perles choisies d'Ibn ach-Chihna pour servir à l'histoire de la ville d'Alep* (Beirut 1933) und von ʿAbd Alāh Darwiš (Damaskus 1984).

Handschriftenkataloge

- Ahlwardt, W., *Verzeichnis der arabischen Hds der Königl. Bibliothek zu Berlin*. Bde. 1–10, Berlin 1887–99.
- Fihrist al-kutub al-ʿarabiya al-mahfūza bil-kutubḥāne al-Ḥidīwiya al-Miṣriya*. Bde I–VI. Kairo 1306–09.
- Fihrist maḥṭūṭāt al-kutub az-Zāhiriyya, Fiqh ḥanafī*, Bd. II, 129–31 – Bl. 211, Nr. 2515. Flügel G.: *Die arabischen, persischen und türkischen Handschriften*, 3 Bde., Wien 1863–67.
- M. le Baron de Slane, *Catalogue des ms arabes*, Paris 1883–95.
- GAL = Brockelman, C., *Geschichte der arabischen Litteratur*. Zweite den Supplementbänden angepasste Auflage. Leiden 1943. *Supplementbände I–III*. Leiden 1937–1942.

Sekundärliteratur

- Atiya, A. S., An Unpublished XIVth-Century Fatwa on the Status of Foreigners in Mamluk Egypt and Syria, in: Heffening, W./Kirfel, W. (Hg.), *Studien zur Geschichte und Kultur des Nahen und Fernen Osten*. Leiden 1935, 55–68.

- Björkmann, W., *Beiträge zur Geschichte der Staatskanzlei im islamischen Ägypten*. Hamburg 1928.
- Bleuchot, H., *Droit musulman*. I: *Histoire*. Aix-en-Provence 2000.
- Calder, N., Art. »uṣūl al-Fiḫh«, in: *Encyclopaedia of Islam*. New Edition, Bd. 10: *Tāʿ- al-ʿUzzā*, Leiden 1999, Sp. 931b–934a.
- Conermann, S./Reinfandt, L., Anmerkungen zu einer mamlūkischen *waqf*-Urkunde aus dem 9./15. Jahrhundert, in: Conermann, S./Pistor-Hatam, A. (Hg.), *Studien zur Geschichte und Kultur der Mamlūkenzeit. Zum Gedenken an Ulrich Haarmann (1942–1999)*. Schenefeld 2003, 179–238.
- Conermann, S.: Rezension zu: Christian Müller, *Der Kadi und seine Zeugen: Studie der mamlukischen Ḥaram-Dokumente aus Jerusalem*. Wiesbaden: Harrassowitz 2013 [= *Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes*, 85], in: *sehpunkte* 14 (2014), Nr. 9 [15.09.2014], URL <http://www.sehpunkte.de/2014/09/26066.html>.
- Conermann, St./Saghbini, S., *Awlād al-nās* as Grantors of Pious Foundations: The waqf-*fiyah* of Yaḥyá ibn Ṭūghān al-Ḥasanī of the Year 870/1465, in: *Mamlūk Studies Review* 6 (2002), 21–50.
- Dannhauer, P., *Untersuchungen zur frühen Geschichte des Qādī-Amtes*. Diss. Bonn 1975.
- Diem, W., *Arabische amtliche Briefe des 10. bis 16. Jahrhunderts aus der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien*. Ein Text- und ein Tafelband. Wiesbaden 1996.
- Diem, W., *Arabische Briefe auf Papier aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung*. Heidelberg: 2013.
- Diem, W., *Arabische Briefe auf Papyrus und Papier aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung*. Ein Text- und ein Tafelband. Wiesbaden 1991.
- Diem, W., *Arabische Briefe aus dem 10.–16. Jahrhundert*. Berlin 2011.
- Diem, W., *Arabische Geschäftsbriefe des 10. bis 14. Jahrhunderts aus der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien*. Ein Text- und ein Tafelband. Wiesbaden 1995.
- Diem, W., *Arabische Privatbriefe des 9. bis 15. Jahrhunderts aus der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien*. Textband, Tafelband. Wiesbaden 1996.
- Diem, W., *Arabischer Terminkauf. Ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Ägyptens im 8. bis 14. Jahrhundert*. Wiesbaden 2006.
- Diem, W., *Fürsprachebriefe in der arabisch-islamischen Welt des 8.–14. Jahrhunderts: eine sozial- und mentalitätsgeschichtliche Untersuchung*. Würzburg 2015.
- Diem, W., Vier arabische Rechtsurkunden aus dem Ägypten des 14. und 15. Jahrhunderts, in: *Der Islam* 72 (1995), 139–257.
- Ernst, H., *Die mamlukischen Sultansurkunden des Sinaikloster*. Wiesbaden 1960.
- Escovitz, J. H., *The Office of Qādī al-Qudāt in Cairo under the Bahrī Mamlūks*, Berlin 1984.
- Fuess, A., *Ḍulm by mazālim? The Political Implications of the Use of Mazālim Jurisdiction by the Mamluk Sultans*, in: *Mamluk Studies Review* 13 (2009), 121–147.
- Goldziher, I., *Die Zahiriten: Ihr Lehrsystem und ihre Geschichte. Beitrag zur Geschichte der Muhammedanischen Theologie*. Leipzig 1884.
- Guellil, G.L., *Damaszener Akten des 8./14. Jahrhunderts nach at-Ṭarsūsī Kitāb al-Iʿlām. Eine Studie zum arabischen Justizwesen*. Berlin 1985.
- Hallaq, W. B., *Uṣūl al-Fiḫh: Beyond Tradition*, in: *Journal of Islamic Studies* 3 (1992), 172–202.
- Heinrichs, W., *Qawāʿid as a Genre of Legal Literature*, in: Bernard G. Weiss (Hg.), *Studies in Islamic Legal Theory*, Leiden et al. 2002, 365–384.

- Jackson, Sh., A. *Islamic Law and the State: The Constitutional Jurisprudence of Shihab al-Din al-Qarafi*, Leiden 1996.
- Jacques, R. K., *Authority, Conflict, and the Transmission of Diversity in Medieval Islamic Law*. Leiden 2006.
- Johansen, B., *Contingency in a Sacred Law. Legal and Ethical Norms in the Muslim Fiqh*. Leiden et al. 1999.
- Johansen, B., Le contrat salam. Droit et formation du capital dans l'Empire abbaside (XIe–XIIe siècle), in: *Annales* 61 (2006), 863–899.
- Jokisch, B., Ijtihad in Ibn Taymiyya's Fatawa, in: Gleave, R./Kermeli, E. (Hg.), *Islamic Law: Theory and Practice*, London und New York 1997, 119–137.
- Jokisch, B., *Islamisches Recht in Theorie und Praxis: Analyse einiger kaufrechtlicher Fatwas von Taqī'd-Dīn Aḥmad b. Taymiyya*. Berlin 1996.
- Lange, Ch., Ḥisba and the Problem of Overlapping Jurisdiction: An Introduction to, and Translation of, Ḥisba Diplomas in Qalqashandī's *Ṣubḥ al-A'šā*, in: *Harvard Middle Eastern and Islamic Review* 7 (2006), 85–107.
- Little, D., A Documentary Source for the Study of Material Life: A Specimen of the Haram Estate Inventories from al-Quds in 1393 A.D., in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 135 (1985), 213–226.
- Little, D., A Study of Six Fourteenth Century Iqrār's from al-Quds Relating to Muslim Women, in: *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 26 (1983), 246–294.
- Little, D., Documents Related to the Estates of a Merchant and His Wife in Late Fourteenth-Century Jerusalem, in: *Mamlūk Studies Review* 2 (1998), 93–193.
- Little, D., Five Petitions and Consequential Decrees from Late Fourteenth-Century Jerusalem, in: *al-Mağalla al-'Arabiya lil-'Ulūm al-Insāniya* 14/54 (1996), 348–394.
- Little, D., Haram Documents Related to the Jews of Late Fourteenth-Century Jerusalem, in: *Journal of Semitic Studies* 30 (1985), 227–264 und 368–370.
- Little, D., Six Fourteenth Century Purchase Deeds for Slaves from al-Ḥaram al-Šarīf, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 131 (1981), 297–337.
- Little, D., Two Fourteenth-Century Court Records from Jerusalem Concerning the Disposition of Slaves by Minors, in: *Arabica* 29 (1982), 16–49.
- Little, D., Two Petitions and Consequential Court Records from the Ḥaram Collection, in: *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 25 (2001), 384–390.
- Lohlker, R., Bid'a in der mālikitischen Rechtsschule. Weitere Überlegungen zu Strukturen des Feldes des islamischen Rechts, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 152 (2002), 95–112.
- Lohlker, R., *Islamisches Familienrecht I: Methodologische Studien zum Recht mālikitischer Schule in Vergangenheit und Gegenwart*. Göttingen 2002.
- Mandaville, J., *The Muslim Judiciary of Damascus in the Late Mamluk Period*. Unpublished Ph.D.-dissertation, Princeton University, 1969.
- Martel-Thoumian, B., *Délinquance et ordre social. L'état mamlouk syro-égyptien face au crime à la fin du IXe–XVe siècle*, Pessac 2012.
- Masud, M. Kh./Messick, B./Powers, D. (Hg.), *Islamic Legal Interpretation. Muftis and their Fatwa*. Cambridge, Mass. 1996.
- Masud, M. Kh./Peters, R./Powers, D. (Hg.), *Dispensing Justice in Islam. Qadis and their Judgement*. Leiden 2006.

- Motzki, H., Die Entstehung des Rechts, in: A. Noth/J. Paul (Hg.): *Der islamische Ori-ent. Grundzüge seiner Geschichte*. Würzburg 1998, 151–172.
- Müller, C., *Gerichtspraxis im Stadtstaat Córdoba. Zum Recht der Gesellschaft in einer mālikitisch-islamischen Rechtstradition des 5./11. Jahrhundert*. Leiden et al. 1999.
- Müller, Ch., *Der Kadi und seine Zeugen: Studie der mamlukischen Ḥaram-Dokumente aus Jerusalem*. Wiesbaden 2013.
- Müller, Ch., Mamluk Law: a reassessment, in: Stephan Conermann (Hg.): *Ubi sumus? Quo vademus? Mamluk Studies – State of the Art*. Berlin 2013, 263–284.
- Nielsen, J., *Secular Justice in an Islamic State: Mazalim under the Bahri Mamluks*, 662/1264–789/1387, Leiden 1985.
- Petry, C., *The Criminal Underworld in a Medieval Islamic Society: Narratives from Cairo and Damascus under the Mamluks*. Chicago 2012.
- Raff, Th., *Remarks on an Anti-Mongol Fatwa by Ibn Taimiya*. Leiden 1973.
- Rapoport, Y., Royal Justice and Religious Law: Siyasaḥ and Saharīʿah under the Mamluks, in: *Mamluk Studies Review* XVI (2012), 72–102.
- Rapoport, Y., Legal Diversity in the Age of Taqlīd: The Four Chief Qadis under the Mamluks, in: *Islamic Law and Society* 10 (2003), 210–228.
- Reinfandt, L., *Mamlukische Sultansstiftungen des 9.–15. Jahrhunderts: nach den Urkunden der Stifter al-Ašraf Ināl und al-Muʿayyad Aḥmad Ibn Ināl*. Berlin 2004.
- Saghbini, S. (Hg.): *al-Qaul al-mūʿab fi l-qaḍāʾ bi l-mūḡab*. Göttingen 2014.
- Saghbini, S. (Hg.): *Ġāmiʿ al-mustanadāt: eine Edition der fünf Kaufverträge und die Waqf-Urkunde des Emirs Fahr ad-Dīn Abū ʿAmr ʿUṭmān b. Uḡulbak al-Ḥalabī*. Göttingen 2014.
- Saghbini, S., *Die Stiftungsurkunde (waqfiyya) des Emirs Fahr ad-Dīn ʿUṭmān Ibn Uḡulbak al-Ḥalabī*, Hildesheim 2006.
- Schacht, J., *Introduction to Islamic Law*. Oxford 1964.
- Schimmel, A., *Kalif und Kadi im spätmittelalterlichen Ägypten*. Leipzig 1943.
- Schneider, I., *Das Bild des Richters in der »Adab al-Qāḍī«-Literatur*. Frankfurt 1990.
- Scholz, P., *Malikitische Verfahrensrecht*. Frankfurt am Main et al. 1997.
- Stilt, K., *Islamic Law in Action: Authority, Discretion, and Everyday Experiences in Mamluk Egypt*, Oxford: 2011.
- ʿUmar al-Ġidī, *Mabāḥiṭ fiʿl-madḥab al-mālikī biʿl-Maġrib*, al-Rabāt 1983.
- Vesely, R., Die Hauptprobleme der Diplomatie arabischer Privaturkunden aus dem spätmittelalterlichen Ägypten, in: *Archiv Orientalní* 40 (1972), 312–343.
- Ward, S., Sabbath Observance and Conversion to Islam in the 14th Century – A Fatwa by Taqi al-Din al-Subki, in: *The History of the Jewish People. Division B. Volume I: From the Second Temple Period until the Middle Ages*, Jerusalem 1986, 47–54.
- Wiederhold, L., »Spezialisierung und geteilte Kompetenz – Sunnitische Rechtsgelehrte über die Zulässigkeit von iğtihād« in: *Die Welt des Orients* 28 (1997), 153–169.
- Wiederhold, L., Blasphemy against the Prophet Muḥammad and his Companions (*sabb al-rasūl, sabb al-ṣaḥāba*): The Introduction of the Topic into Shāfiʿī Legal Literature and its Relevance for Legal Practice under Mamluk Rule, in: *Journal of Semitic Studies* 42 (1997), 39–70.
- Wiederhold, L., Das Manuskript MOrient. A 918 der Forschungsbibliothek Gotha als Ausgangspunkt für einige Überlegungen zum Begriff »iğtihād« in der sunnitischen Rechtswissenschaft, in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft* 143 (1993), 328–361.